

Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Fenicur
Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Biologisches Fungizid

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Andermatt Biogarten AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
E-mail info@biogarten.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse Telefon: 145

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Zubereitung

Produktdefinition Gemisch

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 1 H318
Skin Sens. 1 H317
Skin Irrit. 2 H315

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. Siehe Abschnitt 11 für detaillierte Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise: H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Sicherheitshinweise: P405+P102: Unter Verschluss aufbewahren, darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Seite 1 von 10

Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistet, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Gefährliche Bestandteile:

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	M-Faktor
Pin-2(3)-en	CAS: 80-56-8	<1%	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410		
Lumerol	CAS : 68411-30-3; 9004-82-4; 97043-91-9; 111-76-2; 6825-44-5	20 – 25%	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318		
Alpha-Pinen	CAS : 7785-26-4	1 – 3%	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410		M-Faktor 1
Limonen	CAS : 138-86-3	1 – 5%	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410		M-Faktor 1
Estragol	CAS : 140-67-0	1 – 2%	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1 ; H317 Carc. 2 ; H351 Muta. 2 ; H341		-
3-Caren	CAS : 13466-78-9	<1%	Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Asp. Hazard 1; H304 Aquatic Chronic 3; H412		-

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 16

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Nach Einatmen	Bei normalen Bedingungen und ausreichender Belüftung besteht keine Gefahr durch Einatmen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.
Nach Augenkontakt	Gründlich (ca. 10-15 min) mit kaltem Wasser das Auge ausspülen und umgehend einen Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mundspülung mit kaltem Wasser. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hinweise für den Arzt

Symptombehandlung

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sand, Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Bei Brand können Stickoxide (NO_x) und Schwefeloxid (SO_x) freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandgase nicht einatmen. Löschmassnahme auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung zu tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Zündquellen entfernen und für ausreichende Frischluft sorgen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln - mechanisch aufnehmen und vorschriftsmässig beseitigen. Nach dem Aufnehmen verunreinigte Stellen mit Wasser und Reinigungsmittel säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Die normalen Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien berücksichtigen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu
Lagerbedingungen:

Substanz in einem trockenen, gut durchlüfteten und kühlem Raum möglichst in den Original Behältern lagern. Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und über 30°C sind zu vermeiden. Geöffnete Behälter sind nach dem Gebrauch sorgfältig zu verschliessen und aufrecht zu lagern.

Lagerklasse (TRGS 510):

10 - brennbare Flüssigkeiten gemäss Leitfaden gefährlicher Stoffe

Lagerklasse (GSchV):

Lagerklasse A

7.3 Spezifische Endanwendungen

Biologisches Fungizid

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Augen-/Gesichtsschutz
Hautschutz

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)
Schutzhandschuhe verwenden. Für den Dauerkontakt sind folgende Materialien geeignet (Permeation gemäß EN 374 Teil 3: Level 6): Handschuhe aus Nitrilkautschuk. Schutzkleidung.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz anlegen. Bei guter Belüftung ist kein Atemschutz erforderlich.

Thermische Gefahren
Sonstige Angaben

Nicht erforderlich

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

Eine Augenwaschstation und Rettungsdusche sollten vorhanden und vom Arbeitsplatz aus leicht zugänglich sein.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeignete Behälter verwenden.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand

Flüssig

Form

Flüssigkeit

Farbe

Braun

Geruch

Arttypisch

Geruchsschwelle

Nicht bekannt

pH-Wert

8.77 (in 1%iger Lösung)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt

Siedebeginn und

Nicht bestimmt

Siedebereich

Flammpunkt

65°C

Verdampfungs-
geschwindigkeit

Nicht bekannt

Entzündbarkeit

Nicht bestimmt

Untere/obere

Nicht bestimmt

Entzündbarkeit und

Explosionsgrenze

Dampfdruck

Nicht bestimmt

Dampfdichte

Nicht bestimmt

Dichte

1.04 g/cm³

Löslichkeit(en)	In Wasser emulgierbar Löslich in verschiedenen organischen Lösungsmitteln Nicht bekannt
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bekannt
Selbstentzündungs-temperatur	375°C Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur	Nicht bekannt
Viskosität	198.0542 cST (bei 20°C)
Explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Es bildet sich nach kurzer Zeit eine reversible Phasentrennung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid und Kohlenmonoxid

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Verschlucken: Der LD ₅₀ Wert von Fenicur liegt nach OECD-Richtlinie bei > 9,47 ml/kg.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Schwach reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	Gefahr ernster Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzell-Mutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute (Kurzzeit) Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Schalentiere	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

Chronische (Langzeit)

Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Schalentiere	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Physikalische und photochemische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Biodegradation	Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser Teilungskoeffizient	Keine Daten vorhanden
Biokonzentrationsfaktor	Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder erwartete Verteilung in ökologischen Kompartimenten	Keine Daten vorhanden
Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden
Adsorption/Desorption	Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006
Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

12.7 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung von Produkt/Verpackung	Produkt kann unter Berücksichtigung der örtlichen behördlichen Vorschriften und nach Rücksprache mit dem Entsorgungsunternehmen einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden. Jedoch ist zu beachten, dass das Produkt beim Entsorgen nicht in Gewässer oder die Kanalisation gelangt.
Rückgabepflicht	Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr verwendet werden können oder entsorgt werden sollen können einer rücknahmepflichtigen Person oder einer dafür vorgesehen Sammelstelle übergeben werden. Die Rücknahme von Kleinmengen muss dabei unentgeltlich erfolgen. (gemäss Anhang 2.5 Ziffer 3 ChemRRV)
Abfall Code LVA	07 04 99 (gemäss Verordnung des UVEK)
Relevante Information für Abfallbehandlung	Keine
Relevante Information für Schmutzwasser-Entsorgung	Keine
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3082

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G.

Technische Benennung

Enthält: D-Limonen [(R)-P-Mentha-1,8-Dien], Alpha-Pinen, Limonen, N-Alkylbenzol-Sulfonsäure, Fettalkohol-Ethersulfat

14.3 Transportgefahren klasse

Klasse 9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt)

D-Limonen [(R)-P-Mentha-1,8-Dien], Alpha-Pinen, Limonen

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massenbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer

3082

Offizielle Benennung für die
Beförderung

UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,
N.A.G., (Enthält: D-Limonen [(R)-P-Mentha-1,8-Dien], Alpha-
Pinen, Limonen, N-Alkylbenzol-Sulfonsäure, Fatty Alcohol Ether
Sulfate), 9, III, (-)

Klasse

9

Klassifizierungscode

M6

Verpackungsgruppe

III

Gefahrzettel

9, Fisch und Baum



Umweltgefahren

ja

Sondervorschriften (SV)

274, 335, 375,601

Freigestellte Mengen (EQ)

E1

Begrenzte Menge

5 L

Beförderungskategorie (BK)

3

Tunnelbeschränkungscode
(TBC)

-

Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr

90

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer

3082

Offizielle Benennung für die
Beförderung

UN3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,
LIQUID, N.O.S., (Contains: D-Limonene [(R)-P-Mentha-1,8-Dien],

Klasse	Alpha-Pinene, Limonene, N-Alkylbenzenesulfonic Acid, Fettalkohol-Ethersulfat), 9, III (-)
Meeresschadstoff	9
Verpackungsgruppe	Ja (Gewässergefährdend)
Gefahrzettel	III
	9, Fisch und Baum
	
Sondervorschriften (SV)	
Freigestellte Mengen (LQ)	274, 335, 969
Begrenzte Menge	E1
EmS	5 L
Staukategorie	F-A, S-F
	A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer	3082
Offizielle Benennung für die Beförderung	UN3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S., (Contains: D-Limonene [(R)-P-Mentha-1,8-Dien], Alpha-Pinene, Limonene, N-Alkylbenzenesulfonic Acid, Fettalkohol-Ethersulfat), 9, III (-)
Klasse	9
Umweltgefahren	Ja (Gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9, Fisch und Baum
	
	
Sondervorschriften (SV)	A97, A158, A197
Freigestellte Mengen (LQ)	E1
Begrenzte Menge	30 kg

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung

Bevollmächtigungen	Keine bekannt
Gebrauchsrestriktionen	Keine bekannt

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)	Kein Bestandteil ist gelistet
Seveso Richtlinie (2012/18/EU)	Kein Bestandteil ist gelistet
Richtlinie 2011/65/EU	Kein Bestandteil ist gelistet
Verordnung 166/2006/EG	Kein Bestandteil ist gelistet
Richtlinie 2000/60/EG	Kein Bestandteil ist gelistet
Verordnung 98/2013/EU	Kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WKG)	2 – Einstufung nach Mischungsregel (gemäss AwSV)
-------------------------------	--

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Vorschriften (Schweiz)

VOC-Gehalt (%) 2,67% bzw. 0,0267 kg / kg Produkt
Lagerklasse Klasse A (gemäss GSchV)
Mengenschwellen MS = 200'000 kg (gemäss StFV)
Gebrauchsrestriktionen Jugendarbeitsschutzverordnung beachten (ArGV 5, SR 822.115)
Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
beachten (SR 822.115.2)
Luftreinhalte-Verordnung, LVR beachten (SR 814.318.142.1)
Zulassungsnummer W-4687

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Diese Angaben betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen.)
ArGV5	Jugendarbeitsschutzverordnung 5
CAS	Chemical Abstract Service
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
CLP	Verordnung (EG) Nr. 172/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EmS	Emergency Schedule
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GSchV	Gewässerschutzverordnung
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulation for the air transport
IMGD	International Maritime Code for Dangerous Goods
LGK	Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
StFV	Störfallverordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVEK	Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VOC	Flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative

Wichtige Literaturquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
Dangerous Goods Regulation (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
Klassierung von Abfällen – Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.
SR 814.81 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen.
Lagerung gefährlicher Stoffe – Leitfaden für die Praxis.
Kennzeichnung von Sonderabfällen (Art. 7 Abs. 1 VeVA).
SR 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. März 2018.
SR 916.161 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäss Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
SP1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

15.2 Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Druckdatum 05.03.2020